



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Protocolla Sessionum in Fürsten-Rath zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. tet werden mögen, so sehe er nicht, wie bey diesem Stand der Friede geschlossen werden könnte, dann der Kayser wäre noch zu mächtig, und müssten seine Kräfte erst besser herunter gebracht werden, sonst würde es mit dem Evangelischen Wesen keinen Bestand haben können. Der Venetianische Orator erwähnte dabey, eben dieses habe seiner Republic Resident zu Zürich, von dem Schwedischen Residenten alldort ver-

nommen, und er höre fast dergleichen Discours auch von dem Servien, daß nemlich der Kayser noch zu mächtig wäre; seine Königreiche absolute & hereditario Jure an sein Haus zu bringen suche; hie nebst seine Adhärenzen und die Cronen, mit dererjenigen Stände Land und Leuten bezahlen wolle, deren geschwächte Macht ihm ohnedies nütz und gut wäre.

§. XIX.

Salvii An-
kunft zu
Münster.

Nachdem Salvius den 2ten Nov. st. in Münster ankam, ließ er sich bey der ersten, von denen Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Nassau und Volmar, empfangenen Visite vermerken, daß er sonderlich um dieser Ursache willen mit dieser Reise angestellt habe, um den Punct wegen Pommern, bey damahlicher des Chur-Fürstens von Brandenburg Anwesenheit in der

Nachbarschaft zu berichtigen; indem die Chur-Brandenburgische Gesandten zu Osnabrück sich diesfalls zu nichts ersprechlichen hätten erklären wollen, außer, daß sie anfänglich die halbe Insel Rügen, hernachmahl's die ganze Insel, und ledlich noch 2. oder 3. Aemter in terra firma, anerbothen, und sich auf ferner weite Resolution von ihrem Herrn bezogen hätten.

§. XX.

Die Reichs-
Stände in-
terponieren
sich vor Chur-
Brandenburg
wegen Pom-
mern.

Immittelst thaten die Chur-Brandenburgische Gesandten, bey den gesamten Reichs-Ständen noch weitere Instanz, sich wegen Pommern zu interponieren, damit entweder Schweden auf mildere Gedanken gebracht, oder an Chur-Brandenburg ein billigmäßiges aquiva-

lent, davor prästiert werden möchte. Und zeugen nachstehende Protocolla N. I. & II. was dieserhalb durch eine Reichs-Deputation an die Kaiserliche Gesandten gebracht, auch von diesen hinwiederum zur Antwort darauf gegeben worden:

N. I.

Sessio Statuum Imperii publica, Monasterii d. 14. Octob. hor. mat. octava &c. in punto Satisfactionis Svecice ratione Pomeranie habita &c.

Oesterreichisches Directorium: P.P. Die Ursache der jetzt angestellten Consultation wäre diese, daß die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte an statt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sich jüngsthin bey dem Hoch-Löblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio angemeldet, und zu verstehen geben, welcher gestalt Ihr Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, aus Liebe zum allgemeinen Frieden und Beruhigung des Römischen Reichs, endlich dahin entschlossen, daß Sie zwar einen Theil von ihrem Herzogthum Pommern, zu contentirung der Herren Schwedischen, doch gegen gnugsame und aquivalente recompensations-Mittel, abstechen, mit nichts aber weder halb noch ganz zu dem puncto Satisfactionis dasselbe contribuiren könnte oder wollte; Bethe derowegen der Herren Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Abgesandte, sie wollten solches nicht allein den Herren Schwedischen Plenipotentiariis wiederum eröffnen, sondern sie auch bestes Fleisches wolmeintlich und mit Glimpf dahin disponieren, daß sie sich ratione Pommern, damit befriedigen, und des postulatotius vel dimidii begeben wollten. Wie dann gleicher massen, daß den Ständen jetzt bemeldten Herzogthums auf solchen Fall, zu Bewilligung eheberührten Theils, beweglich zuzusprechen in kein Vergessen gestellt werden möchte. Hiervon wurde nun zwar jeso zu deliberieren seyn,

ca

1646. Nov. es wäre aber hieben auf das, so den 6. Augusti jüngsthin in pleno declararet, und insonderheit auf die damahls an die Herren Kaiserlichen in hoc passu den 20. Sept. angestellte Deputation, wie die Sache abglossen, und was sie gefruchtet hätte, zu sehen; Er würde sich demnach seines Orts wohl zu erinnern, daß die damahls Deputirte, wegen Thro Excell. Excell. Herrn Graffen von Trautmannsdorff, und Herrn Graffen von Nassau Leibes Schwachheit, an Herrn Bolmar verwiesen, alda obbedientere Deputation, (derer vornehmster Punct gewesen, daß die Herren Kaiserlichen die Herren Schwedischen in punto Satisfactionis Svecicæ ratione Pommern, zu mildern Gedanken bewegen, und ihnen diese Sache recommendiren wollten) verichtet, und die Antwort bekommen, daß man zwar jeho Kaiserlichen theils selbsten der Stände perito keine Satisfaction thun könnte; Dieweil aber die Herren Französischen entschlossen, sich ehesten nacher Osnabrück zu den Herren Schweden zu verfügen, und in den wichtigsten Puncten Abrede zu nehmen, als wäre man erböthig mit denselben zuvorher unter andern aus dieser Materia zu reden, und dieselbe um diß Werck bey den Herren Schwedischen, der Stände Begehr nach, zu recommendiren fleißig zu ersuchen, in der Hoffnung stehend, es würde damit dergestalt zu gleich gutem effect gedeyen, und müsse man sich dahero bisz zu den Herren Französischen Wiederkunft gedulden: als aber die Herren Französen anhero wiederum eingelanget, hätten sie die Herren Kaiserlichen davon diesen Bericht erstattet, daß sie bei den Herren Schwedischen, nach Innthal des an sie, die Französen, gehanen Begehrrens, alles fleißig beobachtet; allein weil die Herren Svecici sich mit dem defectu Mandati entschuldiget, und bey einem sonderlichen Courrier aus Schweden vollkommenere Instruction erwarten: als hätte man bis dato in solcher Sache wenig prästiren können ic. Direct. Nun wäre althier die Frage: Ob man in dieser Sache, unerwartet der Exchterung des puncti Gravaminum, fortfahren solle oder nicht?

Oesterreich: Man erinnerte sich des an Seiten Oesterreichs jüngsthin in ea-
dem causa gesprochenen Votis gar woh!, und wollte man nochmahls dabey verbleiben,
das nehmlich mit der von Thro Churfürstlichen Durchlauchten an Churfürsten und
Stände begehrte interposition ad Dominos Svecicos wegen Pommern anzuthehen,
bis zuforderst der punctus Gravaminum erledigt; Sonsten man sich in solche Weit-
läufigkeit und weit ausschende Verwirrung stecken würde, daraus nicht leichtlich zu-
rathen seyn, und der punctus Gravaminum retardiret werden würde. Dann ob
gleich den Herren Schwedischen bey neulichster conferenz zu Osnabrück von den Herren
Französischen und sonst Vor-Pommern, samt Stettin ic. vorgeschlagen, hätten doch
die Herren Schwedischen sich dagegen gesetzt, als wäre ihnen wenig darum, oder wüssten
darauf nichts zu antworten. Dieweil dann nun die Herren Französen in diesem
Punct nichts erhalten könnten, wäre leichtlich die Rechnung zu machen, daß die Stän-
de des Reichs vielweniger erhalten würden, hielt derowegen dafür, man thate besser,
so man zuvor den punctum Gravaminum abhandelte und richtig machete ic.

Pfaltz-Neuburg: Er hatte wol eingenommen, was jeho proponiret wor-
den, wollte sich Kürze halber auf dasjenige, so den 6ten Augusti an Seiten Pfalz-
Neuburg votiret worden, nehmlich, daß, weil die begehrte intercession oder recom-
mendation ad Dominos Svecicos, nur in Præliminarien und nicht im Haupt-Werck
bestünde, könnte man in hoc passu, unerörtert des puncti Gravaminum, wol fort-
schreiten, beziehen; Und obgleich die Herren Schwedische Plenipotentiarii bey jüngs-
ter Conferenz mit den Herren Französischen sich mit dem defectu Mandati entschul-
diget, so könnte man doch nichts destoweniger Thro Churfürstlichen Durchlauchten zu
Brandenburg hierinnen effectivē wol willfahren, ungeachtet der Schwedische er-
wartende Courrier noch nicht wieder angelanget seyn möchte: Doch wollte er sich
endlich diesfalls und in Entschung der Interposition den Majoribus, insonderheit
aber Oesterreich conformiret haben.

Burgund: Dieweil er verstanden, daß durch die Herren Französen diese
Pommerische Sache bey den Herren Schwedischen Plenipotentiariis zwar vorbrachte
Dritter Theil. B b b b und

1646.
Nov.

und recommendiret, aber nichts erhalten worden, so hielte er für unndig vor Wiederkunft des Schwedischen angedeuteten Courriers, bey demselben seiner Anregung oder recommendation vorgehen zu lassen, sondern wären die Herren Thür Brandenburgische bis dahin Gedult zu haben zu disponiren und immittelst den punctum Gravaminum nicht außer Acht zu setzen, wollte sich aber auf allen Fall den Majoribus conformieren.

1646.
Nov.

Baden: Nachdem er vernommen, das fast eben dasjenige, so den öten Augusti zur deliberation kommen, anjezo zu ruminiren, und was damahls in genere, jetzt in specie intercedendo zu suchen, wäre begehetet worden, so wollte er sich hiebei nicht lange aufhalten, sondern nebst dem, daß man sich bey den Herren Schwedischen Plenipotentiariis nicht allein wegen Pommern, sondern in genere und auch wegen der Stifter Bremen und Verden, mit Erinnerung daß es in der Catholischen Gewalt und Bevilligung nicht stünde, solche Geistliche Güter vom Reich vel in Fendum vel alio modo separiren zu lassen, intercedendo sich gebrauchen lassen sollte, den Majoribus seines Theils gern deferiren.

Salzburg: Repetirte das an Seiten Salzburg den 6. Augusti in eadem causa geführte Votum, wollte sich zum Überfluß mit Oesterreich dahin conformieren, daß man zu foderst der Königlichen Schwedischen ehest einkommende Resolution erwarten, und daß der Sachen Umständen nach hierin weiter fortfahren könnte.

Württemberg: Erinnerte sich hiebei, was in seinem den 6. Augusti eadem in causa geführten Voto angeführt, insonderheit, daß man unerachtet anderer difficultaten, Ihrer Thürfürstlichen Durchlauchten in ihrem ziemlichen Begehren willfahren, und solches ehest werckstellig machen solte; in Erwegung, daß dieses petitum nur allein ein Prallinar, und kein Haupt Werk concerniret, hingegen aber den Friedens-Werk und recreation der öbern Cräste, so jego totaliter ruiniret würden, sehr vorständig seyn könnte ic. und wäre er anjezo der selbigen Meynung noch, dann ob gleich die Herren Schwedischen Plenipotentiarii bey nächst voriger Conferenz ihre Resolution auf Wiederkunft ihres Courrierts ausgesetzt, so wäre doch dasselbe der von Thro Thürfürstlichen Durchlauchten begehrten interposition nicht rücksichtig oder aufhältlich. Es würde auch seines Erachtens der punctus Gravaminum hiedurch nicht gehemmet, s intentio jenes in generalitate & præparatione ad faciliorem viam bestunde. Wollte dorwegen dasur halten, man thate besser, so man Thro Thürfürstlichen Durchlauchten mit begehrter recommendation nicht länger aufhielte, als quovis modo ein anders pretendiret, unerachtet auch der Schwedische Courrier (davon man dennoch Nachricht bekommen, daß er schon wieder angelangt) noch länger ausbleiben sollte; wie er dann auch immittelst und danebens den abwesenden Augspurgischen Confessions-Berwandten protestando ihre Vota vorbehalten, und gebethen haben wollte, man wolle die Majora dahin colligiren und einrichten, daß es denselben an ihren vorigen Votis nicht abtrüng wäre.

Deutsch-Meister ic. (So viel man vernehmen können.) Er wäre dahin instruireret, daß er zum Frieden tragen helfen solle, was der Sachen Nothdurft und gegenwärtiger Zustand des lieben Vater-Landes Deutscher Nation erforderte; Nutz hätte er verstanden, was von Thro Thürfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg an die Stände des Reichs ratione Pommern abreins gesonnen; Ungeachtet nun sich die Herren Schwedischen bis dhero auf gethan recommendation wenig vernehmet lassen, sondern ihre resolution auf vollkommenere Plenipotenz verschoben, müste man jedoch Thro Thürfürstlichen Durchlauchten in ihrem reitersten Suchen willfahren; Erwogen, quod honesta petitio, licet id quod petitur imperatri non possit, tamen implenda sit.

Leuchtenberg: Wie Oesterreich ic.

Bant

1646,
Nov.

Bamberg: Erinnerte sich gleichfalls wie vorstehende, was den 6. Augusti wegen der Pommerschen Sache proponiret und votirer worden, danebenst auch ferner eingetragen, was deswegen abermahl zur Consultation kommen; Nun wäre zwar nicht ohne, daß diezfalls vermittelst der Stände Interposition bey den Herren Schwedischen wol wenig zu erhalten seyn würde; Man könnte aber jedoch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in ihren gethanem Suchen zu willfahren nicht wol entseyn, wollte sich derwegen mit vorstimmenden vereinigen, jedoch mit der woltmeintlichen Erinnerung, daß man sich zuvor bey den Herren Kaiserlichen nochmahl der Umstände in dieser Sache, und dann bey den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen der angeführten equivalent Mittel halben eigentlich erkundigen müsse ic.

1646.
Nov.

Eichstädt: Er wollte sich hiebei nicht lang aufhalten, weil von selliger Sache schon vor diesem consultiret worden, derowegen quoad questionem An? wäre er mit vorstimmenden dahin einig, daß man Tho Churfürstlichen Durchlauchten hier in willfahren könnte: sed quoad questionem quomodo? stünde er etwas an, doch wollte er deshalb indifferent seyn und den Majoribus beypflichten; imontherheit aber sich das Württembergische und Badische Votum gefallen lassen.

Speyer: Bedankte sich zuſoderſt gegen das Hoch Löbliche Oesterreichische Directorium wegen der erstatteten Relation, und wäre zwar zu wünschen geweien, daß das Heilige Römische Reich, ohn Schaden und Nachtheit Tertii, zur Ruhe und vorigen Flor wiederum könne gebracht werden. Allein weil es leyder dahin ausgeschlagen, daß es ohne etwas nicht abgehen werde, und dann Tho Churfürstliche Durchlauchten dazu veranlaſſet worden, daß Sie bey den Ständen des Reichs um disponirung der Herren Schwedischen Plenipotentiarien zu Annahmung eines Theils des Herzogthums Pommern, und Entſchlagung des ganzen oder halben gebührlich angehalten; auch nunmehr der Schwedische Courrier, des Herrn Württembergischen Gesandten Bericht nach, cum plenissimo Mandato aus Schweden wieder angelanget, ſehe er nicht, wie man die begehrte recommendation ferner anſehen zu laſſen Ursach hätte, sondern vermeynte Er, daß es der Sachen dienlicher wäre, so man nach vor eingezogener fassahmer Information bey den Herren Kaiserlichen Plenipotentiariis wegen eigentlichen Zustandes dieser Sachen, dann auch bey den Herren Churfürstlichen Gesandten wegen angezogenen Equivalent und recompenlations Mittel, (durch welcher Abstattung ſonſten ein und der andere Stand hernach als zu spät zu contradiciren, merklich präjudiciret werden möchte) je ehe je lieber damit einen gewissen und förmlichen Anſtalt mache, doch wollte er ſich den Majoribus nicht entzogen haben.

Worms, Straßburg: Wie Speyer ic.

Cosmuis: Erinnerte ſich nicht allein, was jüngſtſhin den 6. Augusti wegen der Pommerschen Sachen ſo wol ingemein, als an Seiten Cosmuis votirer und beschloſſen, ſondern auch was anjego deswegen abermahl zur Consultation und Umfrag gestellet, auch was inſonderheit Herr Württembergischer Gesandter kurz zuvor ins Mittel gebracht. Nun möchte er zwar nichts liebers wünschen, als daß das Römische Reich in ſeinem Vigor und Flor, auch ein jeglicher Stand dethſelben anbey enträchtig gelaffen werden könnte: allein wein der Herren Schwedischen Intention, und Tho Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Offrten nach, eine endliche Resolution ergriffen werden müſte, könnte man jego dieſelbe zu präpariren nicht vorbe gehen, ſondern wäre Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten jetzgemeldt in ihrem Suchen zu deferiren, und bey den Herren Schweden zugleich um eine General-Remission oder Milderung ihres puncti Satisfactionis anzuhalten.

Augsburg: Wie Eichstädt und Bamberg.

Hildesheim: Gleich wie er wünschen möchte, daß alle andere des gemeinen Friedens halber angefangene Tractaten ihren ſchleunigen Fortgang gewonnen, also möchte Dritter Theil.

Bb bb b 2

16

1646.
Nov.

te er auch gern sehen, daß der in der Proposition gemeldte Paß seine Richtigkeit erlangen könnte, zu dero Behuff dann nicht allein der begehrte Anstalt und Recommandation ehesten zu befördern, sondern auch, wie in der vorstimmenden Votis bereits angeführt, die Remission oder Mildeur der Schwedischen Satisfaction auf die Stifter Bremen und Verden zu accommodiren seyn würde, wollte sich aber deswegen mit den Majoribus vergleichen.

1646.
Nov.

Halberstadt: Wie Hildesheim.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Regensburg: Wie Eichstädt.

Passau: Ut Teutsch-Meister.

Brixen und Trient: Wie Bamberg.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Man wollte an dieser Seiten das jüngsthin, den 6. Augusti dis-sals geführte Votum wiederholet, und sich den Majoribus dahin submittiret haben u.

Lüttich: Wie Hildesheim.

Minden und Verden: Wie Osnabrück u.

Berndun: Wie Costanz, und daß man die General Remission in puncto Satisfactionis Suecicæ bey künftiger Recommandation nicht außer Acht lassen wolle.

Hirschfeldt: Wie Bamberg.

Würzburg: Wie Teutsch-Meister.

Elwangen: Ut Majora.

Fulda: Wie Teutsch-Meister.

Berchtesgaden: Wie Hildesheim u.

Corvey: Wie Österreich.

Prelaten: Wie Österreich.

Schwäbische Grafen: Wie Österreich.

Fränkische Grafen: Nemo aderat.

Directorium: Per Majora: Dieweil man noch zur Zeit nicht wüßte, ob der Schwedische, von Osnabrück aus in Schweden ob pleniorem Instructionem abgesetzte Courrier wieder kommen wäre oder nicht; und über das annoch etwas unbekannt, ob und was die Kaiserlichen Plenipotentiarii sieder nächst vorigen diesfalls gehaltenen Reichs-Rath effectuieret: So wäre zufoderst sich hierüber bey denselben, zu erkundigen, und alsdann ferner nach Besfundung, der punctus Satisfactionis Suecicæ in genere bey den Herren Schwedischen zu Mildeur desselben zu recommendieren.

„Hierauf geschahe die Re- & Correlatio mit den Herren Chur-Fürstlichen u. und „referivete hernach das

Oesterreichische Directorium: Das der Herren Churfürstlichen Meinung diese wäre, 1) daß man mit der begehrten Interposition apud Dominos Suecicos so lang in Ruhe stehen solte, bis deren Courrier aus Schweden wieder angelanger wäre, und sich immittelst bey den Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien erkundigen, was neulichst diesfalls eigentlich ausgerichtet, und erhalten worden, 2) Wie nicht weniger, bey

1646. bey den Chur-Fürstlichen Brandenburgischen vernehmen, was sie zur Äquivalenz
Nov. begehrten, und 3) (welches mit dem Fürstlichen Concluso übereinstimmte) daß man
alsdann vermittelst einer angestellten Deputation in hoc passu, der Herren Churfürstlichen
Brandenburgischen Sachen gemäß, mit einer General-Recommendation bey
den Herren Schwedischen einkommen müste.

1646.
Nov.

Es werde nun den Herrn Fürstlichen Gesandten heimgestellet, ob sie hierin den
Churfürstlichen weichen, und neben denselben ein gewisses beschließen wollten: Es
wären aber die Churfürstlichen schon weggefahren, und auchohn das nicht gebräuchlich,
daß man Fürstlichen theils der Churfürstlichen ihr Sentiment so simpliciter reformirte,
sondern warten müste, bis sich die Herren Churfürstlichen auf der Fürstlichen Mey-
nung erklärt.

Oesterreich: Man wollte an dieser Seiten der Chur-Fürsten fernere Erklärung er-
warten.

Pfaltz-Neuburg: Er trüge deswegen auch kein Bedenken zc.

Ita & sequentes: Und hat damit diese Re- & Correlatio ein End genommen zc.

N. II.

*Sessio Principum Imperii, Monasterii d. 29. Octobris Anno 1646.
publice habita &c.*

Oesterreichisch Directorium: Es wäre gestriges Tages dasjenige, so neulichst
in puncto Satisfactionis Suecica ratione Pommern in Consultation kommen
und beschlossen, nemlich, daß man auf Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bran-
denburg an Chur-Fürsten und Stände gethanes Begehrn, die Herren Schwedischen
auf mildere Gedanken interveniendo disponiren wolle, den Herren Kaiserlichen
Plenipotentiarien per Deputatos mit gebührender Reverenz an und vorgetragen.
Darauf Herr Volmar hinwiederum geantwortet; „Man würde nummehr allseits
„sich wol zu erinnern, daß mit den Herren Frankosen quoad punctum Satisfactionis
„nicht schon Richtigkeit getroffen, und hätte es so wol an ihrem Ort als an Seiten Frank-
„reich nochmals sein Verbleiben dabei, ob man nun wol auch mit den Herren Schwe-
„dischen Plenipotentiarien gleichfalls zu accordiren in kein Vergehen gestellet; So
„hätte man jedoch bisdahero, ob erwartender Wiederkunst des abgefertigten Cour-
„riers, keine Resolution erhalten mögen, ungeachtet man auch ein Theil von Pommern,
„die Stifter Bremen und Verden, wie auch das Condominat zu Wismar, welches
„sie aus besorgender künftigen Mishäligkeit refusiret, zu deren Contentirung
„bereits offeriret hätte. Dieweil aber Herr Salvius vor wenig Tagen allhier ange-
„langt, und berichtet, daß ihr Courier aus Schweden wiederkommen wäre; so
„hatten die Herren Frankosen für gut befunden, daß man an Seiten der Reichs-
„Stände die bewusste Interposition bei den Herren Schwedischen je ehr je lieber,
„fortstellen, und die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien ersuchen müste, daß selbi-
„ge zu Facilitirung dieses Punkts mit den Herren Churfürstlichen Brandenburgi-
„schen ratione Consensus eigentliche Abrede nehmen wollen. Es wäre zwar dem-
„nach und gestern Herr Salvius bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff gewesen,
„aber sich keines gewissen vernehmen lassen, sondern alles auf ferner Erfundigung
„und zu Herrn Orenstiens Ueberkunft ausgesetzt. Nun wäre anjeho die Frage
davon: Ob man an Seiten Chur-Fürsten und Stände, auf Einrathen der Herren Fran-
kosen, bey den Herren Churfürstlich-Brandenburgischen um Consens dießfalls mit den
Herren Schwedischen, so gut man könnte, zu handeln anzuhalten, oder aber zu war-
ten hätte, bis die Herren Schwedischen sich krafft eingeholter völiger Instruktion, zu
ausführlicher Handlung verständen, und zu der Behuß Herr Graff Orenstien
selbstem herüber käme?

1646.
Nov.

Oesterreich: An Seiten Oesterreich riethe man dahin, dieweil die dießfalls begehrte Intervention schon suscipiret worden, und sonst Irrung geben möchte, über das auch kein periculum in mora wäre, daß man dahero bis zu Herrn Oxenstierns Überkunft warten, und die Herren Kayserl. Plenipotentiarien ersuchen müsse, daß sie bey den Herren Mediatoren dieser Sache halben dahin Erinnerung thäten, damit dieselbe diesen Pas bey den Herren Schwedischen zu einem gewissen Ende befördern helfsen wolten.

1646.
Nov.

Pfaltz-Neuburg: Disseits erinnerte man sich, was jüngsthin den 24. Octobris de eadem materia zur Deliberation kommen, und decretiret, auch dissmahl abeius proponiret worden, dieweil nun dazumahl von Pfaltz-Neuburg hierin und ratione propositæ quæstionis ein erheblich s statuirt, so wolte man solches noch mahls repetiren, und demnach den Majoribus sich conformiret haben.

Burgund: (So viel man vernehmen können) Er hielt es selber für ratsam, daß man bis zu Überkunft Herrn Grafen Oxenstierns zwar warten, immittelst aber so wohl bey den Kayserlichen als Frankösischen Plenipotentiarien diese Sache wohl unterbauen müsse &c.

Würtemberg: Dass man Niemand sein Land und Leute ohn Bewilligung dessen nicht abvoiren, sondern auf allen Fall durch erträglichere Vorschläge die Postulata in puncto Satisfactionis Svecicæ zu mildern in guter Acht haben müsse, solches wußte er sich aus vorigen in dieser Sache angestellten Consultationibus noch wohl zu erinnern. Dieweil man nun vermerket, daß die Handlung bis dahero darauf beruhe, daß, weil wegen oberwehnten Schwedischen Courriers an Schwedischer Seiten keine gewisse Resolution hätte erfolgen können, dannenhero nichts beständiges ins Werk gerichtet, und wiewohl nunmehr die erwartete Schwedische Instruktion überbracht, jedoch aber Herr Graf Oxenstiern mit derselben ehst anhero einlangen würde; als riethe er gleichfalls, daß man bis dahin warten, und die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios um fernere Cooperation in dieser Sache eruchen, und sehen müsse, wie weit es nach erlangten Churfürstlichen Brandenburgischen Consens hierin bey den Herren Schwedischen intercedend zu bringen, benebent auch der übrigen und abwesenden Stände Ratificatio zu erhalten seyn werde, wolte also sein Vorur auf den Weg, dadurch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu willfahren, gerichtet, und sich endlich mit den Majoribus conformirt haben.

Salzburg: Weil er vernommen, daß die Vorstimmende sämlich dahin gelezen, daß man zuförderst Herr Graf Oxenstierns Überkunft anhero erwarten, und alsdann mit der Wilsfahrung fortgeschritten werden solte; so wolte er damit einig seyn &c.

Baden: Er wäre dissmals mit Vorstimmenden einig.

Bisanz: Wie Vorstimmende.

Leuchtenberg: Wie Baden.

Teutsch-Meister: Weil man noch nicht wüßte wie die Handlung mit den Herren Schwedischen beschaffen, und Herr Graf Oxenstiern, als Caput Legationis, noch nicht überkommen, so wäre besser mit der Intervention bis dahin und nach eingezogener Nachricht innen zu halten.

Bamberg: Wie Vorstimmende, in specie Oesterreich.

Worms: Wie Oesterreich &c.

Eichstätt: Wie die Majora &c.

Speyer: Wie die Majora.

Straß-

1646. Nov.	Strassburg: Wie Deutsch-Meister ic.	1646. Nov.
	Costang: Wie Bamberg.	
	Augsburg: Wie Eichstadt.	
	Hildesheim: Majora placebant.	
	Paderborn: Wie Oesterreich.	
	Freyingen: Wie Salzburg.	
	Regensburg: Wie Eichstadt.	
	Passau: Wie Deutsch-Meister. Vnde d'as in einordnen s'wollt.	
	Trient und Brixen: Wie Bamberg.	
	Münster: Wie Oesterreich.	
	Osnabrück: Wie Oesterreich.	
	Lüttich: Ut Oesterreich.	
	Verdun: Wie Oesterreich ic.	
	Fulda: Wie Bamberg.	
	Würzburg: Wie Deutsch-Meister.	
	Hirschfeld: Wie Oesterreich.	
	Halberstadt: Wie Deutsch-Meister.	
	Elwangen: Wie Augsburg.	
	Bercholdsgaden: Wie Oesterreich ic.	
	Corvey ic. Wie Oesterreich ic.	
	Prälaten: Wie Oesterreich.	
	Grafen: Wie Oesterreich.	

Conclusum: Das man zwar noch zur Zeit wegen des puncti Satisfactionis Suecicæ nichts förmlichs vornehmen, sondern Herrn Graf Drenstiens Überkunft von Osnabrück erwarten müste, weil aber die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarii samt beiden Kronen dieses Punctes halber in Handlung begriffen, als wäre das Werk dergestalt noch ferner zu treiben, und die Herren Kaiserlichen zu ersuchen, daß sie bei den Herren Mediatorien Erinnerung thun wölfen, damit dieselbe die Frankoischen Herren Plenipotentiarien dahin vertheidigen, daß sie bei den Herren Schwedischen diese Sachen zum gewissen Ende befördern helfsen wölfen, damit man also wissen möge, worauf die Herren Schwedischen eigentlich bestunden, und man sich darnach zu richten habe ic.

„Hierauf geschah mit der Herren Churfürstlichen Collegio die Re- & Cor-
relatio.

Directorium: Man hätte mit den Herren Churfürstlichen Deputirten aus dem Fürstlichen Concluso conferiret und sich verglichen, also daß gar keine Discrepanz zu befinden wäre, als nur 1) daß man dieses mit den Herren Churfürstlichen Brandenburgischen communiciren sollte, 2) weil der Herr Bischoff zu Osnabrück wegen des Stifts Verden protestiret, so hätte man sich d'iffalls etwas in guter Hüt zu behalten, welches verhoffentlich vom löslichen Fürstlichen Collegio mit beliebet werden würde.

§. XXI.